

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von IPSOS – gültig für die infas 360 GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, Purchase Orders, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Aufträge (im Folgenden zusammen als „Kundenauftrag“ bezeichnet) zwischen dem Kunden und der infas 360 GmbH (im Folgenden „Ipsos“ genannt) für die Erbringung von Marktforschungsleistungen, Datenanalysen oder Vergleichbarem, bzw. die Lieferung von Daten, Software und damit zusammenhängender Produkte sowie anderer damit verbundener Tätigkeiten („Leistungen“). Werden standardisierte Lizenz-, Nutzungs- oder Servicebestimmungen (im Folgenden „Nutzungsbestimmungen“) vereinbart, gehen die Nutzungsbestimmungen diesen AGB vor, soweit sich Widersprüche ergeben, und diese AGB gelten ergänzend. Das konkrete Angebot, eine Auftragsbestätigung oder ein individueller Rahmen- oder Einzelvertrag gelten im Falle von Widersprüchen vorrangig gegenüber den Nutzungsbestimmungen und den AGB. Verschiedene Vertragsbestandteile wie etwa Angebot, Auftragsbestätigung, Verträge, die Nutzungsbestimmungen, diese AGB, der Kundenauftrag, die Beschreibung und weitere Spezifikationen der Dienstleistungen sowie Anlagen, die im Angebot aufgeführt sind, werden zusammenfassend als „Vertrag“, „Lizenzvertrag“ oder auch als „Kundenauftrag“ bezeichnet.

1. VERTRAGSINHALT

Diese AGB regeln die im Rahmen des Kundenauftrags zu erbringenden Leistungen. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass kein anderes Dokument gegenüber dem Vertrag Vorrang hat, insbesondere gelten keine vorformulierten Vertragsbedingungen des Kunden, auch wenn dies der Kunde in seinem Bestellformular so angibt.

2. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag tritt mit Annahme des Angebots durch den Kunden in Kraft, spätestens aber mit Beginn der vereinbarten Leistungserbringung und läuft grundsätzlich mindestens bis zur endgültigen Fertigstellung der Leistungen (die „Laufzeit“). Jede Partei hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch eine schriftliche Mitteilung zu kündigen, ausgenommen hiervon sind Lizenzverträge. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag jederzeit außerordentlich zu kündigen, wenn die andere Partei entweder eine wesentliche Verpflichtung nicht erfüllt oder einen wesentlichen Vertragsbruch nicht innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Erhalt einer dahingehenden schriftlichen Mitteilung seitens der anderen Partei behebt. Weitergehende Rechte, die sich aus diesem Vertrag oder dem Gesetz ergeben, bleiben unberührt.

3. AUSWIRKUNGEN DER KÜNDIGUNG

Bei Kündigung dieses Vertrags aus welchen Gründen auch immer – es sei denn, die Kündigung erfolgt wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch Ipsos –, bleibt der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Vergütung zu zahlen; außerdem sind Ausgaben, die für Ipsos bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallen sind, sowie sämtliche zuvor autorisierte und dokumentierte uneinbringliche Zahlungen an Dritte, die für Ipsos aufgrund der vorzeitigen Kündigung fällig geworden sind, vom Kunden zu erstatten.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a.) Für Lizenz-/Nutzungsverträge bezüglich Daten oder Software gilt: Rechnungen sind sofort ab Erhalt ohne Abzug fällig. Ipsos behält sich das Recht vor, nur per Nachnahme oder Vorkasse zu liefern.

Bei fortlaufenden Servicedienstleistungen werden die Gebühren in den vereinbarten Zeitabständen im Voraus in Rechnung gestellt und fällig.

b.) Für andere Dienstleistungen gilt: Sofern im Kundenauftrag nichts anderes vereinbart ist, stellt Ipsos dem Kunden alle fälligen Beträge für die zu erbringenden Leistungen wie folgt in Rechnung: Fünfzig Prozent (50 %) der vereinbarten Vergütung werden bei Auftragserteilung fällig, die restlichen fünfzig Prozent (50 %), zuzüglich der im Rahmen des Auftrags entstandenen einzeln abzurechnenden Kosten wie z. B. Reisekosten, werden bei Lieferung der Ergebnisse fällig. Dies gilt nicht für Aufträge, die Tracking-Befragungen oder andere langfristige Befragungen umfassen. In diesem Fall definiert Ipsos entweder bereits im Kundenauftrag verschiedene Projektphasen und stellt dem Kunden die vereinbarte Vergütung für die jeweilige Phase zu Beginn der jeweiligen Phase in Rechnung, oder Ipsos stellt dem Kunden die Leistungen monatlich oder quartalsweise vorab in Rechnung. Sofern in einem Kundenauftrag nichts anderes festgelegt ist, sind alle Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Rechnungen, die nicht innerhalb der dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum oder innerhalb der im Kundenauftrag oder im Angebot festgelegten Frist beglichen wurden, werden mit einem Satz von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat oder dem nach geltendem Recht zulässigen Höchstsatz, je nachdem, welcher niedriger ist, verzinst, wobei diese Zinsen ab dem Ende der dreißig (30) Tage bis zur Zahlung aller überfälligen Beträge berechnet werden. Im Falle des Zahlungsverzugs kann Ipsos zudem nach eigenem Ermessen und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus dem Vertrag die Erbringung der Leistungen und/oder die Lieferung der Gelieferten Ergebnisse (wie in Abschnitt 13 unten definiert) aussetzen.

c.) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten oder von uns anerkannt.

Zahlungen erfolgen in der im Kundenauftrag festgelegten Währung. Ist im Kundenauftrag festgelegt, dass Ipsos die Rechnung in einer anderen als der Landeswährung stellen soll, behält sich Ipsos das Recht vor, den Rechnungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern, wenn sich der Wechselkurs der beiden Währungen am Tag der Rechnungsstellung so geändert hat, dass der Wert der in der Rechnung angegebenen Währung gegenüber der Landeswährung von Ipsos um mehr als ein Prozent (1 %) ab dem Datum des Kundenauftrags gestiegen bzw. gefallen ist. Durch diese Anpassung sollen wesentliche Änderungen des Wertes der Währung, in der die

Rechnung gestellt wird, gegenüber der Landeswährung für Ipsos und den Kunden vollständig ausgeglichen werden.

Die im Kundenauftrag vereinbarten Preise werden an die Inflation angepasst, sobald sich der aktuelle Indexwert im Vergleich zum Indexwert des Monats, in dem der entsprechende Vertrag abgeschlossen wurde bzw. in der die jüngste Preisanpassung erfolgte, um mehr als drei (3) Prozent verändert. In jedem Fall erfolgt eine Preisanpassung nach Ablauf von jeweils zwölf (12) Monaten in Höhe der Indexveränderung seit Vertragsschluss bzw. seit der jüngsten Preisanpassung. Maßgeblicher Index für den in Deutschland erbrachten Wertschöpfungsanteil des Kundenauftrags ist der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte „Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020=100“ bzw. ein diesen ablösender jüngerer Index. Für in anderen Ländern erbrachte Wertschöpfungsanteile gilt der jüngste vom Internationalen Währungsfonds („IWF“) für das jeweilige Land veröffentlichte „Consumer Price Index, all items“ (oder ein diesen ersetzender Index).

c.) Für den Fall, dass Ipsos typische, „out-of-pocket-costs“ wie zum Beispiel Honorare, Ausgaben für Fokusgruppen-Einrichtungen, Moderatoren, Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Neben- und Fremdkosten entstanden sind, die nicht im Kundenauftrag aufgeführt waren, so hat der Kunde Ipsos diese Kosten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu erstatten, sofern der Kunde im Voraus über alle derartigen Kosten informiert wird und er diese in erkennbarer Weise genehmigt hat.

d.) Sofern sich die dem Auftrag zugrundeliegenden Kostenannahmen seitens Ipsos im letzten an den Kunden übermittelten Angebot um +/- 10% während der Projektlaufzeit ändern, so hat Ipsos das Recht, die Preise im Rahmen der Endabrechnung an den Kunden dementsprechend anzupassen.

e.) Der Kunde ist nicht zum Skontoabzug berechtigt.

f.) Im Falle eines Rechtsstreits sind die Parteien berechtigt, angefallene Gerichtskosten und -gebühren entsprechend dem Anteil ihres Obsiegens von der anderen Partei einzufordern; hierzu zählen auch die Anwaltskosten in angemessener Höhe.

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Verlangt der Kunde Änderungen an den Spezifikationen oder am Umfang der Leistungen oder der Gelieferten Ergebnisse, so müssen diese Änderungen vor Beginn der damit verbundenen Arbeiten schriftlich vereinbart werden. Verzögert oder verschiebt der Kunde die Erbringung der Leistungen, so hat er für sämtliche nachweisbaren finanziellen Nachteile, die Ipsos aufgrund der Verzögerung oder Verschiebung angefallen sind, aufzukommen.

6. STEUERN

Ist der Kunde verpflichtet, Gebühren oder Steuern (wie etwa Quellensteuer) von einer Zahlung einzubehalten, so wird er einen zusätzlichen Betrag zahlen, der zur Folge hat und dessen Höhe sich danach bemisst, dass Ipsos dadurch tatsächlich den Nettobetrag erhält, der dem nach diesem Vertrag vereinbarten Betrag ohne Abzug von Quellensteuer entspricht. Auf Anfrage stellt Ipsos dem Kunden – soweit dies zumutbar ist – relevante Bescheinigungen zur Verfügung, um den Einbehalt oder Abzug einer Steuer im Zusammenhang mit Zahlungen aufgrund dieses Vertrags zu mindern oder zu beseitigen.

7. ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE

a.) Jede Partei sichert zu und garantiert, dass (i) sie die einschlägigen Gesetze, Regeln und Verordnungen, einschließlich geltender Datenschutzgesetze, einhält; (ii) sie alle nötigen Genehmigungen, Lizenzen, Zustimmungen oder Billigungen Dritter eingeholt hat, die im Zusammenhang mit der Nutzung der der anderen Partei zur Verfügung gestellten Materialien/Daten erforderlich sind, und dass sie nach geltendem Recht berechtigt ist, diese Materialien/ Daten der anderen Partei im Zusammenhang mit den Leistungen offenzulegen, insbesondere die gemäß Abschnitt 12 erforderlichen Einwilligungen; (iii) alle Materialien, die der anderen Partei offengelegt werden, insbesondere die Gelieferten Ergebnisse, weder Marken-, Urheber-, Patent- oder sonstige geistige Eigentumsrechte, noch das Persönlichkeitsrecht oder das Recht Dritter am eigenen Bild verletzen oder beeinträchtigen, und (iv) keine Partei den Namen, Logos oder Marken der anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Einwilligung zu Werbezwecken (einschließlich Pressemitteilungen) oder in Anzeigen nutzt.

b.) Da die Dienstleistungen auf Stichproben und der statistischen Verarbeitung von Informationen beruhen, übernimmt Ipsos keine Gewähr für eine absolute Genauigkeit der Gelieferten Ergebnisse oder der darin enthaltenen Daten. Ipsos gibt keine Vorhersagen oder Zusicherungen zu wesentlichen Ergebnissen seiner Befragungen bzw. Forschung ab und übernimmt keine Haftung für (i) die Interpretation der von Ipsos gelieferten Berichte/Daten (ii) Fehler, die aufgrund von Fehlern in den Daten entstanden sind, die Ipsos zur Verfügung gestellt wurden, (iii) die unsachgemäße Verwendung von Simulationssoftware oder eine unsachgemäße Interpretation der Ergebnisse der Simulationssoftware durch den Kunden oder (iv) die Weitergabe und Veröffentlichung von Umfrageergebnissen oder anderen Daten durch den Kunden. Ipsos wird alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Fristen des Projekts einzuhalten, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Einhaltung dieser Fristen. Alle in der Vereinbarung enthaltenen Ausführungen in Bezug auf den Zeitpunkt der Lieferung sind Näherungswerte.

8. FREISTELLUNG UND SCHADENSERSATZ

a.) Jede der Vertragsparteien (die „freistellende Partei“) verpflichtet sich, die jeweils andere Partei (die „freigestellte Partei“), ihre verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter von allen Ansprüchen und daraus resultierenden Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben jeglicher Art, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, (zusammengefasst als „Ansprüche“) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die von oder im Namen von Dritten, die nicht mit der freigestellten Partei gesellschaftsrechtlich verbunden sind oder mit dieser in gesellschaftsrechtlicher Verbindung stehen („nicht verbundene Dritte“), in dem Umfang initiiert wurden, der sich aus einer Verletzung oder einem Verstoß der freistellenden Partei gegen seine Zusicherungen und Gewährleistungen oder andere Bestimmungen des Vertrags ergibt.

b.) Der Kunde muss Ipsos, seine verbundenen Unternehmen und jeden seiner jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter von allen Ansprüchen durch nicht verbundene Dritte verteidigen und schadlos halten, soweit sie sich aus der Nutzung der

Gelieferten Ergebnisse durch den Kunden oder den daraus gezogenen Schlüssen ergeben; dies gilt nicht, sofern Ipsos an der Entstehung der geltend gemachten Ansprüche ein Verschulden trifft.

c.) Die freigestellte Partei hat die freistellende Partei unverzüglich schriftlich über alle Ansprüche eines nicht verbundenen Dritten gemäß Abschnitt 8a.) und 8b.) zu unterrichten. Die freistellende Partei hat die Verteidigung und Beilegung solcher Ansprüche auf eigene Kosten zu kontrollieren. Die freigestellte Partei muss: (i) bei der Sachverhaltsermittlung und Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche auf Kosten und Anfrage der freistellenden Partei in vollem Umfang mit dieser und ihren Rechtsvertretern kooperieren und (ii) der freistellenden Partei ermöglichen, eine solche Forderung zu begleichen (vorausgesetzt, dass ein solcher Vergleich die Rechte der freigestellten Partei nicht beeinträchtigt oder der freigestellten Partei zusätzliche Verpflichtungen zu den hierin festgelegten Verpflichtungen auferlegt werden).

9. HAFTUNG BEI PRODUKTTESTS

Soweit der Vertrag den Test/die Prüfung der vom Kunden gelieferten Produkte durch Befragte vorsieht, muss der Kunde Ipsos und seine verbundenen Unternehmen, jeweils inklusive seiner leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter, von allen Ansprüchen freistellen, gegen diese Ansprüche verteidigen und schadlos halten, die sich direkt oder indirekt aus dem Versand, dem Verbrauch/Konsum, der Nutzung oder dem Kontakt mit einem vom Kunden oder seinem Vertreter im Zusammenhang mit dem Produkttest gelieferten Produkt ergeben, sofern Ipsos hieran kein Verschulden trifft. Ipsos kann nur insoweit fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden, als Ipsos, seine Mitarbeiter und Vertreter die klaren schriftlichen Anweisungen des Kunden für die Handhabung, Lagerung, Verpackung, Verwendung oder Lieferung des Produkts nicht befolgt haben.

10. HAFTUNG

a.) Für einfache Fahrlässigkeit haftet Ipsos nicht, außer im Falle der Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen, und auf die der Kunde vertrauen darf. Bei Sach- und Vermögensschäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet Ipsos nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden – in seiner Höhe begrenzt auf 125 % der vom Kunden im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Vergütung, beziehungsweise bei Verträgen, deren Laufzeit ein Jahr oder länger beträgt, begrenzt auf die vom Kunden in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Schadensereignisses im Rahmen des Vertrags gezahlte Vergütung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von Ipsos. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder für die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie, bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

b.) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des vorstehenden Absatzes a.) gelten nicht für Ansprüche von nicht verbundenen Dritten, die unter die in den Abschnitten 8 und 9 genannten Freistellungsverpflichtungen der Parteien fallen.

c.) Vertragsstrafen kommen gegenüber Ipsos grundsätzlich nicht zur Anwendung.

d.) Der Kunde akzeptiert die aktuelle Haftpflichtversicherung von Ipsos. Auf Wunsch des Kunden stellt Ipsos die Versicherungspolice zur Verfügung.

e.) Ipsos übernimmt für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung seiner Produkte entstanden sind, keine Gewähr. Ferner haftet Ipsos nicht für Schäden aus der Anwendung der Programme oder der Nutzung der Daten, für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und Schäden, die durch die Unmöglichkeit zur Nutzung der Produkte entstehen. Eine eventuelle Haftung ist in jedem Fall auf die Höhe der jeweils entrichteten Entgelte beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte einschließlich etwaiger Handbücher und sonstiger Unterlagen auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Es gilt ergänzend § 377 HGB. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Produkte in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Daten werden von Ipsos bzw. den jeweiligen Herstellern mit größter Sorgfalt aufbereitet. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Daten ist jedoch ausgeschlossen.

11. VERTRAULICHKEIT

a.) Unter „Vertrauliche Informationen“ fallen sämtliche Informationen über das geistige Eigentum und die Geschäftspraktiken einer der Parteien, insbesondere über: (i) Forschung und Entwicklung, Werkzeuge, Techniken, Methodik, Verfahren, gewonnene Erkenntnisse, Modelle, Know-how, Algorithmen, Spezifikationen, Computerprogramme und Software sowie (ii) Unternehmensplanungen, Finanzen, Produkte, Dienstleistungen, Kosten, Bezugsquellen, strategische sowie Werbungs- und Marketingpläne, Kundenlisten, Preismethoden, Projektangebote (einschließlich Angebot und Kundenauftrag sowie alle in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen), Mitarbeiter und Geschäftsbeziehungen. Vertrauliche Informationen sind zudem alle Informationen, die nach den Umständen vernünftigerweise vertraulich zu behandeln sind, auch wenn sie nicht alle Kriterien eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes erfüllen.

b.) Keine Partei, die von der anderen Partei vertrauliche Informationen erhält, darf (i) die von der anderen Partei im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Vertraulichen Informationen zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verwenden; (ii) diese Vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, außer an die Mitarbeiter und Dienstleister, die über diese Informationen verfügen müssen, um ihren hier dargelegten Verpflichtungen nachzukommen, und unter der Voraussetzung, dass sie von den hierin enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen Kenntnis erhalten und sich damit einverstanden erklären. Die Partei, die Informationen erhält, verpflichtet sich des Weiteren, mindestens die gleiche Sorgfalt beim Schutz der vertraulichen Informationen wie für ihre eigenen Informationen walten zu lassen, in keinem Fall aber weniger als das angemessene Maß an Sorgfalt. Auf schriftliche Aufforderung hat die Partei, die Informationen erhalten hat, alle Vertraulichen Informationen an die offenlegende Partei zurückzugeben oder, im Fall von elektronischen Informationen, nach eigener Wahl zu löschen – soweit dies technisch möglich und zumutbar ist – und die Löschung zu

bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

c.) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt jedoch nicht für Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt des Erhalts oder der Verbreitung oder danach öffentlich zugänglich waren oder gemacht wurden, außer durch eine Verletzung der Vereinbarung durch die empfangende Partei; (ii) die empfangende Partei zum Zeitpunkt des Erhalts von der offenlegenden Partei bereits besaß und die nicht von der offenlegenden Partei offenbart wurden; (iii) die empfangende Partei rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsbeschränkung von Dritten erhalten hat; (iv) von der empfangenden Partei ohne Verletzung dieses Vertrags unabhängig entwickelt werden; oder

(v) gemäß gerichtlicher Anordnung oder geltendem Recht offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei – soweit rechtlich zulässig – vor der Offenlegung unverzüglich benachrichtigt, um dieser die Möglichkeit zu geben, sich dieser Offenlegung zu widersetzen und/ oder zu versuchen, diese einzuschränken.

d.) Dem Kunden ist bewusst, dass Ipsos im Rahmen bestimmter Leistungen (z. B. „Concept Testing“) Vertrauliche Informationen des Kunden, insbesondere neue Konzepte, Produkte, Dienstleistungen, Werbekampagnen oder Designs, den Befragten zum Zwecke der Vertragserfüllung offenlegen oder beschreiben muss. Der Kunde verzichtet hiermit auf alle Ansprüche, die sich aus der autorisierten Offenlegung der Vertraulichen Informationen des Kunden durch Ipsos an Befragte im Zusammenhang mit diesen Leistungen ergeben oder damit zusammenhängen, und stellt Ipsos gegebenenfalls von solchen frei.

12. PERSONENBEZOGENE DATEN

a.) Im Rahmen dieses Vertrags sind folgende Begriffe wie folgt definiert:

i. „Verantwortliche Stelle“ bezeichnet die Organisation, die allein oder gemeinsam mit anderen den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt.

ii. „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet die Organisation, die personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet.

iii. „Datenschutzgesetzgebung“ bezeichnet alle geltenden Gesetze, Regeln und regulatorischen Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Datenschutzgrundverordnung der EU 2016/679 („DSGVO“), anwendbar seit dem 25. Mai 2018 sowie die damit zusammenhängenden nationalen Gesetzgebungen.

iv. „Betroffene Person“ bezeichnet eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

v. „Personenbezogene Daten“ bezeichnet Informationen oder Daten, die gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen unter den Begriff personenbezogene Daten fallen und als solche reguliert sind.

vi. „Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

b.) Falls der Kunde Ipsos zum Zweck der Leistungen personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, garantiert der Kunde hiermit, dass eine solche Verarbeitung in Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung steht und er die notwendigen Rechte und Berechtigungen hat, um Ipsos diese personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die vorgesehenen Formalitäten zu erfüllen, damit Ipsos das Recht hat, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Der Kunde muss gegebenenfalls belegen können, dass die Einzelpersonen eine gültige Einwilligung gegeben haben, um zum Zwecke der Leistungen kontaktiert werden zu dürfen. Ipsos übernimmt keinerlei Haftung und übernimmt keine Kosten, die entstehen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung nicht nachkommt, es sei denn, es handelt sich bei einem solchen Versäumnis um das Ergebnis eines Verstoßes von Ipsos gegen Abschnitt 12.

c.) Werden personenbezogene Daten gemäß vorstehendem Unterabschnitt 12. b) verarbeitet, verarbeitet Ipsos als Auftragsverarbeiter diese personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den Weisungen des Kunden sowie gemäß den technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsvertrages vereinbart werden.

d.) Soweit erforderlich, führt Ipsos ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO bzw. einer anderen geltenden Datenschutzgesetzgebung.

e.) Ipsos verpflichtet sich, den Kunden bei der Beantwortung aller Anfragen (i) der Betroffenen zur Geltendmachung ihrer Betroffenenrechte oder (ii) der zuständigen Aufsichtsbehörde in angemessener Weise zu unterstützen.

f.) Für den Fall, dass die Durchführung einzelner Projektteile oder des Gesamtprojekts gemäß den Standesregeln der deutschen Verbände der Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute erfolgt, stellt Ipsos dem Kunden ausschließlich aggregierte oder in anderer Weise anonymisierte Daten zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, keine Verbindung zwischen den von Ipsos zur Verfügung gestellten Daten und der Identität der Befragten herzustellen. Ipsos stellt dem Kunden in jedem Fall nur in dem Maße personenbezogene Daten zur Verfügung, als dies im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetzgebung erlaubt ist. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, die personenbezogenen Daten in allen Fällen einer erlaubten Offenlegung nur im Rahmen des jeweiligen Verarbeitungszwecks zu nutzen. Werden personenbezogene Daten durch Ipsos als verantwortliche Stelle dem Kunden zur Verfügung gestellt, sichert der Kunde zu, dass er die Daten nur im Rahmen des vereinbarten Zweckes verarbeitet, die Umsetzung der Betroffenenrechte ermöglicht und die vereinbarten Löschfristen einhält.

13. EIGENTUMSVERHÄLTNIS

a.) Im Falle von Lizenzvereinbarungen und der Bereitstellung von digitalen Produkten gelten die Nutzungsbedingungen vorrangig. Gelieferte Produkte (wie etwa Software, Karten, Daten und die zugehörige Dokumentation) sind urheberrechtlich geschützt. Urheberrechte und eventuell bestehende Patentrechte bleiben von einem von Ipsos eingeräumten Nutzungsrecht unberührt. Es ist dem Kunden untersagt, diese Produkte zu verschenken, zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu verbreiten, Unterlizenzen zu vergeben oder anderweitige Nutzungsmöglichkeiten Dritten einzuräumen, insbesondere Dienstleistungen gegenüber Dritten auf Basis dieser Produkte zu erbringen.

b.) Bei anderen Dienstleistungen gilt: Der Kunde erwirbt mit Bezahlung der Rechnungen das Eigentum an den Berichten, den Daten oder anderen Leistungen, die in dem von Ipsos mit dem Kunden geschlossenen Vertrag aufgeführt sind („Gelieferte Ergebnisse“). Die

Gelieferten Ergebnisse umfassen nicht das „geistige Eigentum von Ipsos“. Dies umfasst: (i) Marken, Logos, Urheberrechte und andere geistige Eigentumsrechte von Ipsos; (ii) das Know-how, Technologien und eigene Methoden von Ipsos, insbesondere Verfahren, Produkte, Werkzeuge, Formeln, Algorithmen, Präsentationen zu gewonnenen Erkenntnissen, Modelle und Datenbanken, sowie von Ipsos im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrags genutzte, erstellte oder entwickelte Computerprogramme und Software, insbesondere damit einhergehende Weiterentwicklungen, Änderungen oder Verbesserungen an diesen; und (iii) alle Fragen und Fragebögen, es sei denn, der Kunde hat dieses Material zur Verfügung gestellt. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass das gesamte geistige Eigentum von Ipsos das alleinige und ausschließliche Eigentum von Ipsos bleibt. Der Kunde wird das geistige Eigentum von Ipsos nicht kopieren oder weitergeben, dekompile und disassemblieren. Ipsos gewährt dem Kunden eine unwiderrufliche, nicht exklusive, weltweite, kostenfreie Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums von Ipsos, das in den Gelieferten Ergebnissen enthalten ist, soweit dies erforderlich ist, damit der Kunde die Gelieferten Ergebnisse für seine Geschäftszwecke nutzen, ansehen oder darauf zugreifen kann. Der Kunde erkennt an, dass Ipsos Daten, einschließlich Informationen auf Test- und auf Befragungsebene, die im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen erhoben wurden, für Industriestudien, Benchmarking und die Validierung seiner Berufsnormen und -standards in Ipsos' Datenbank einbehalten kann, vorausgesetzt, dass (i) diese Daten nur in aggregierter Form verwendet oder offengelegt werden und dass (ii) Ipsos den Kunden niemals als die Quelle solcher Daten oder Informationen identifizieren wird. Darüber hinaus behält sich Ipsos das Recht vor, zu Nachweis- und Archivierungszwecken eine Kopie der Gelieferten Ergebnisse einzubehalten.

c.) Ungeachtet des Vorstehenden gilt, sofern im Vertrag festgelegt ist, dass Dienstleistungen, welche syndizierte Forschungsleistungen umfassen, und/oder wenn Gelieferte Ergebnisse aus syndizierten Forschungsberichten bestehen („Syndizierte Gelieferte Ergebnisse“): (i) Ipsos behält zu jeder Zeit das ausschließliche und alleinige Eigentumsrecht an den Syndizierten Gelieferten Ergebnissen sowie an dem gesamten geistigen Eigentum von Ipsos; (ii) der Kunde darf ohne die Autorisierung von Ipsos, welche Ipsos nach eigenem Ermessen verwehren kann, weder Teile noch die gesamten Syndizierten Gelieferten Ergebnisse verkaufen, verbreiten, kopieren oder vervielfältigen; und (iii) dieser Vertrag stellt eine widerrufliche, nicht exklusive Lizenz von Ipsos an den Kunden dar, wonach die Syndizierten Gelieferten Ergebnisse, vorbehaltlich der hierin festgelegten Eigentumsrechte von Ipsos, ausschließlich für interne Zwecke genutzt werden dürfen.

14. WERBUNG UND NUTZUNG VON GELIEFERTEN ERGEBNISSEN UND DATEN

a.) Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ipsos den Namen, die Marken oder Logos von Ipsos in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten nicht nutzen. Dies gilt insbesondere für Werbe-, Marketing oder Promotionsmaterial, Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen (zusammengefasst als „öffentlicher Bereich“). Darüber hinaus darf der Kunde die Gelieferten Ergebnisse/Daten nur intern nutzen und ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von Ipsos nicht verbreiten, veröffentlichen oder Dritten zugänglich machen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Der Kunde darf die gelieferten Ergebnisse und Daten auch nicht in IT-Tools aus dem Bereich der Künstlichen Intelligenz eingeben, welche die eingegebenen Daten zu Trainingszwecken nutzen, wozu insbesondere die so genannten Large Language Models („LLM“) zählen.

b.) Hat der Kunde vor, die Gelieferten Ergebnisse im Zusammenhang mit einer Streitbeilegung, im Rahmen eines Rechtsstreits, eines Schiedsverfahrens oder anderer juristischer oder behördlicher Verfahren zu nutzen, so muss er Ipsos vor Beauftragung der Leistungen und Durchführung des Kundenauftrags darüber informieren („Rechtsstreitzwecke“). Der Kunde erkennt an, dass die Verwendung der Gelieferten Ergebnisse für Rechtsstreitzwecke Einfluss auf den von Ipsos empfohlenen methodischen Ansatz und die Kosten für die Durchführung der Studie haben kann. Entscheidet der Kunde erst nach Erbringung der Leistungen, dass er die Gelieferten Ergebnisse für Rechtsstreitzwecke nutzen möchte, so muss er zunächst eine schriftliche Zustimmung von Ipsos einholen, welche Ipsos nach eigenem Ermessen verwehren kann.

15. VERZICHTSERKLÄRUNG

Wenn eine der Parteien ein Recht, eine Befugnis oder einen Rechtsbehelf nach dem Vertrag nicht vollständig ausübt, kann daraus nicht geschlossen werden, dass auf dieses Recht, diese Befugnis oder diesen Rechtsbehelf verzichtet wird. Sofern in einem Fall auf Rechte verzichtet wird oder eine Zustimmung erteilt wird, so folgt hieraus nicht, dass auch in anderen Fällen ein Verzicht oder eine Zustimmung erklärt wird. Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er von der Partei, die auf ihre Rechte aus diesem Vertrag verzichtet, schriftlich unterzeichnet wurde.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

a.) Sollte eine Bestimmung des Vertrags von einem zuständigen Gericht für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags in ihrer Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit unberührt und in vollem Umfang in Kraft.

b.) Sollte ein Gericht oder ein Schiedsgericht feststellen, dass eine Bestimmung der Vereinbarung übertrieben oder unvernünftig ist, so wird diese Bestimmung so weit wie möglich umgesetzt, indem der Aspekt der Bestimmung, der übertrieben oder unvernünftig ist, eingeschränkt oder nur teilweise durchgesetzt wird.

17. GELTENDES RECHT

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts, welches die Anwendung eines anderen Rechts erfordern würde.

18. GERICHTSBARKEIT

Für den Fall von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vereinbaren die Parteien hiermit die ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Bonn.

19. ABTRETUNG UND NACHFOLGE

Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abtreten. Eine solche Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden. Ungeachtet des Vorstehenden darf eine Partei den Vertrag ohne die Zustimmung der anderen Partei an folgende Dritte abtreten:

(a) ein verbundenes Unternehmen oder (b) eine Person, ein Unternehmen, eine Organisation, eine Gesellschaft oder eine andere Körperschaft, die das Geschäft der Partei durch Aufkaufen, Fusion, Umstrukturierung oder auf andere Art übernimmt. Dieser Vertrag gilt zugunsten von Ipsos und seinen eventuellen Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern ebenso wie zugunsten des Kunden und seinen zulässigen Nachfolgern und Abtretungsempfängern. In diesen Fällen hat der Kunde Ipsos unverzüglich zu informieren.

20. UNTERAUFTRAGSVERGABE

Ipsos ist befugt, für die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen Lieferanten, Freelancer, Subunternehmer oder verbundene Unternehmen (zusammengefasst „Dienstleister“) sowie Standard-Backoffice-Funktionen einschließlich Daten-Hosting einzusetzen. Ipsos darf Dienstleistern im Rahmen des jeweiligen Kundenprojekts auch vertrauliche Informationen des Kunden weiterleiten. Ipsos ist insbesondere befugt, Projektdaten mit Hilfe von Cloud-Diensten zu speichern und zu verarbeiten. Sowohl Ipsos als auch Ipsos' Dienstleister dürfen KI (künstliche Intelligenz) / KI-Tools zur Leistungserbringung einsetzen.

21. KEIN JOINT VENTURE

Ipsos ist ein unabhängiger Unternehmer und gilt zu keinem Zwecke als Partner, Joint-Venture-Partner, Vertreter oder gesetzlicher Vertreter des Kunden.

22. HÖHERE GEWALT

Ipsos haftet unter keinen Umständen gegenüber dem Kunden für die Nichterbringung oder die verspätete Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung aufgrund von Ereignissen oder Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht in vernünftiger Weise Ipsos' Kontrolle unterliegen und die Ipsos ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag hindern („Höhere Gewalt“). Ohne Einschränkung des Vorstehenden gelten als Ereignisse oder Bedingungen höherer Gewalt insbesondere: staatliche oder behördliche Maßnahmen, Terrorismus, Aufstände, Unruhen, Krieg, Streiks, Aussperrungen, Bummelstreiks, anhaltende Energieknappheit, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Hurrikan, Taifun, Erdbeben, Blitzschlag und Explosion oder sonstige Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von Ipsos liegen.

23. MITTEILUNGEN

Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden den Parteien alle Mitteilungen oder anderweitige Kommunikation im Rahmen dieses Vertrags per E-Mail oder in Schriftform an die im Vertrag aufgeführten Adressen oder an eine andere Adresse übermittelt, über welche die benachrichtigende Partei schriftlich nach dem Datum des Vertrags informiert wurde, und gelten als an dem Tag überbracht, an dem sie persönlich zugestellt wurden; bei Zustellung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durch einen Kurier gelten sie als am nächsten Werktag nach Aufgabe erbracht; und bei Versand per Einschreiben gelten sie als am dritten Werktag nach Aufgabe überbracht. Zu diesem Zweck wird als „Werktag“ jeder Tag bezeichnet, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

24. MASSGEBLICHE SPRACHE

Deutsch ist die maßgebliche Sprache dieses Vertrags. Im Falle eines Konflikts zwischen der deutschen Version und einer übersetzten Version gilt die deutsche Version.

25. GESAMTVERTRAG; WEITERBESTEHEN

Der Vertrag enthält die einzige und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und darf nicht geändert werden, außer durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und Ipsos. Im Falle der Beendigung des Vertrags bleiben die Abschnitte 3, 4, 6, 7 bis 14, 17, 18 und 23 weiterbestehen.

Diese AGB v 1.0 sind gültig ab 01. Februar 2026